

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen					
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					
Gesamtausgaben:						
Eigenanteil Stadt:						

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)	01.01.	31.12.	370.000 Euro
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

Zu B) Es handelt sich um Kosten, die bereits heute für die Leistungsgewährung durch externe Anbieter, z.T. außerhalb Emdens, aufgewendet werden und somit in den Transferaufwendungen enthalten sind. Der aufgeführte Jahresbetrag ergibt sich als Maximalbetrag, wenn alle Plätze durch Emder Kinder belegt werden. Die Betreuung in heilpädagogischen Kindergärten außerhalb Emdens verursacht aktuell jährlich neben den o.g. Kosten einen Mehraufwand durch zusätzlich zu übernehmende Fahrtkosten von ca. 2.400 Euro pro Platz. Für die Mittelverfügbarkeit in 2021 wurde der Zeitraum ab 01.08.2021 berechnet, da erst dann mit einer Verfügbarkeit der Plätze zu rechnen ist.

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von für das Jahr **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von für das Jahr **nicht zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von in der Planung für **zur Verfügung.**
beim Produkt: 155.000 Euro 2021
 3141001 4339100

Begründung:

Mit der Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des BTHG ist die Kommune erstmals für den Abschluss von Vereinbarungen für teilstationäre Einrichtungen zuständig. Somit kann jetzt auch in diesem Bereich auf die Bedarfe der betroffenen Menschen vor Ort direkter reagiert werden.

Die Stadt Emden ist dabei grundsätzlich bestrebt, den Einwohnern eine wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen. Hierzu zählt auch die Versorgung von Kindern mit Behinderung mit Kindergartenplätzen.

Bisher gibt es vor Ort ausschließlich integrative Kindergartengruppen. Theoretisch sollen dort alle Kinder mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung gefördert und betreut werden. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass einige Kinder mit besonderen Bedarfen eine Förderung und Betreuung in einem heilpädagogischen Kindergarten benötigen. Da im Emdener Stadtgebiet kein heilpädagogischer Kindergarten betrieben wird, wird auf Angebote in den Landkreisen Aurich und Leer zurückgegriffen. Die heilpädagogischen Kindergärten im Landkreis Aurich haben signalisiert, dass eine Versorgung von Emdener Kindern aufgrund der begrenzten Platzzahlen dort in nächster Zeit nicht mehr möglich sein wird. Somit entfällt ein weiteres Angebot für die Versorgung.

Zurzeit werden mehrere Kinder aus Emden in einem heilpädagogischen Kindergarten in Leer gefördert und betreut. Dies hat jedoch erhebliche Nachteile.

Zum einen müssen aufgrund des langen Anfahrtsweges gesonderte Fahrtkosten vereinbart werden. Momentan werden vier Kinder aus Emden gesondert transportiert. Pro Kind entstehen hier Fahrtkosten in Höhe von 658,80 € pro Monat. Bei einer wohnortnahen Versorgung wären diese Kosten deutlich geringer.

Zum zweiten werden den 3-7jährigen Kindern bereits sehr lange Fahrtzeiten zugemutet. Zum Teil sind die Kleinkinder pro Fahrt 40 Minuten unterwegs, also pro Tag 80 Minuten. Dabei gilt zu bedenken, dass diese langen Fahrtzeiten schon für Kinder ohne Beeinträchtigung erheblichen Stress bedeuten würden.

Vor diesem Hintergrund ist der Vorschlag, in Emden eine heilpädagogische Kindergartengruppe einzurichten, äußerst zu begrüßen.

Zudem würde der Betrieb eines heilpädagogischen Kindergartens auch die Kapazitäten der integrativen Kindergartengruppen entlasten. Bereits seit einigen Jahren wird deutlich, dass die bisherigen Platzzahlen nicht mehr ausreichen, um alle Kinder mit Beeinträchtigung mit einem Kindergartenplatz zu versorgen. Einzelne Kinder, die einen Bedarf an Förderung in einem heilpädagogischen Kindergarten haben könnten, werden zurzeit noch in einem integrativen Kindergarten betreut.

Die Einrichtung von „Sondergruppen“ ist durchaus umstritten. Es scheint, als würde dies der Idee der Inklusion zuwiderlaufen. Die Stadt Emden ist aus Überzeugung bestrebt, die Inklusion voranzutreiben. Allerdings kann in den letzten Jahren festgestellt werden, dass integrative Kindergärten insbesondere mit Kindern, die besonders herausforderndes Verhalten zeigen, überfordert sind. Zudem sind auch immer häufiger Kinder mit Behinderung in dem Setting einer integrativen Gruppe überfordert. Allein die Gruppengröße (14-18 Kinder) stellt für einige Kinder einen zusätzlichen Stressfaktor dar. In einer heilpädagogischen Kindergartengruppe befinden sich üblicherweise 6 – 8 Kinder. Auch ist das Personal überwiegend sonderpädagogisch geschult und kann so fachlich gezielter auf die Bedarfe der Kinder eingehen. Die Idee der Inklusion darf nicht dazu führen, dass aus Idealismus die individuellen Bedarfe und Bedürfnisse einzelner Kinder außer Acht gelassen werden. Im schlimmsten Fall könnte dies dazu führen, dass diese Kinder überhaupt nicht mehr in einem Kindergarten betreut werden und damit nicht mehr von einer elementar wichtigen Förderung profitieren.

Mit einer heilpädagogischen Kindergartengruppe vor Ort würden somit auf eine Bedarfslage reagiert werden, die ohnehin bereits da ist, allerdings außerhalb Emdens gedeckt wird.

Die Ostfriesische Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH (OBW) plant zum Sommer 2021 die Inbetriebnahme eines heilpädagogischen Kindergartens im Stadtteil Friesland. Dieser soll zusammen in einer Gebäudeeinheit mit dem Neubau einer Krippe und einem Kindergarten entstehen.

Im Dezember des vergangenen Jahres wurde bereits der Bau einer Kindertageseinrichtung beschlossen, der sowohl einen Kindergarten als auch eine Krippe beinhaltet. Dieser Bau wird mit 1.761.100,- € bezuschusst. Da es städtischerseits ein Interesse an einer heilpädagogischen Gruppe gab, wurde die Planung um diese Gruppe erweitert. Der heilpädagogische Kindergarten soll Platz für 8 Kinder mit Behinderung bieten.

Im Zuge der bereits erwähnten veränderten Zuständigkeiten durch die Novellierung des Sozialgesetzbuches Neun (SGB IX) ist die Kommune erstmals für die Vereinbarungen für teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche verantwortlich. Um allen Beteiligten die Übergänge zu erleichtern, wurde eine Übergangsvereinbarung geschlossen, die bis zum Jahr 2021 Gültigkeit besitzt. Diese umfassen sowohl Leistungsbeschreibungen als auch Kalkulationen inklusive einiger Festbeträge für Leistungen, die seit dem 01.01.2020 in der Zuständigkeit der Stadt Emden liegen.

Für den Leistungstyp 2.1.1.1 „Sonderkindergarten / heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit geistiger Behinderung“ gibt es eine verbindliche Regelleistungsbeschreibung, die die inhaltliche Ausrichtung eines heilpädagogischen Kindergartens beschreibt. Somit war eine Abstimmung über die Inhalte unproblematisch.

Verhandlungsgegenstand ist also in erster Linie die Vergütung. In Zukunft wird der Bezirksverband Oldenburg im Auftrag der Stadt Emden die Vorverhandlungen für die Vergütungen übernehmen. Da sich dieses Team jedoch noch im Aufbau befindet, obliegt zunächst der Stadt Emden die Aufgabe, die Vorprüfung durchzuführen.

Die Vergütung einer teilstationären Einrichtung setzt sich aus mehreren Pauschalen zusammen. Für die Grund- und Maßnahmepauschale gibt es verbindliche Werte, die für das Jahr 2021 bereits vom Land Niedersachsen festgelegt wurden.

Individuell zu verhandeln sind lediglich der **Investitionsbetrag** und die **Fahrtkosten**.

Die OBW stellte hierfür die vorläufigen Kalkulationen zur Verfügung.

Die **Fahrtkosten** belaufen sich auf 243,01 € pro Monat pro Kind. Diese sind plausibel dargestellt und im Vergleich mit bereits bestehenden heilpädagogischen Kindergärten im oberen Feld anzusiedeln. Allerdings gibt es auch Einrichtungen mit deutlich höheren Fahrtkosten.

Der **Investitionsbetrag** umfasst laut § 15 des Nds. FFV LRV I und II von 2011 die Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken, Baukosten und Instandhaltung. Laut Schreiben des Nds. Landesamtes vom 10.04.2018 werden Baukosten inklusive Außenanlagen und Nebenkosten, aber ohne Grundstückskosten in einer Höhe von 49.041,- € pro Platz sozialhilferechtlich anerkannt. Als Ausstattungskosten pro Platz werden 2.763,- € anerkannt. Für die Instandhaltung werden Pauschalen von 30,95 € monatlich pro Platz bei Einrichtungen im ersten bis zehnten Betriebsjahr gezahlt.

Die Investitionen für den Bau der heilpädagogischen Gruppe der OBW belaufen sich laut Kostenschätzung auf 810.683,- €. Damit lägen die Investitionen pro Platz bei 101.335,38 €, also mehr als doppelt so hoch wie in den obigen Vorschriften. Selbst unter Berücksichtigung des Baukostenindex, der die Steigerungen der Baukosten berücksichtigt, erscheint die Höhe der Investitionen auf den ersten Blick unverhältnismäßig.

Es erfolgt jedoch keine direkte Finanzierung der Investitionssumme, sondern nach Inbetriebnahme die Übernahme der auf monatliche Beträge umgerechneten Investitionskosten bei entsprechender Belegung in den Einzelfällen über die zu zahlenden Transferleistungen.

Da die Investitionssumme also die Basis zur Berechnung der monatlich zu zahlenden Investitionsbeträge pro Kind darstellt, wirkt sich die Höhe der Investitionssumme direkt auf die Kosten der Folgejahre für die Kindergartenplätze aus.

Die OBW hatte auf Basis der o.g. Investitionssumme Investitionskosten von monatlich 311,87 Euro pro Platz beantragt. Die der o.g. Übergangsvereinbarung beigefügte Kalkulationstabelle für heilpädagogische Kindergärten geht von Investitionsbeträgen in Höhe von 200,- € aus. Dieser Betrag gibt jedoch lediglich eine Richtung vor. Das Land Niedersachsen teilte auf Nachfrage mit, dass durchaus auch höhere Investitionsbeträge bei Neubauten akzeptiert werden.

Es ist daher zu prüfen, ob es sich bei den kalkulierten und beantragten Investitionskosten um angemessene Kosten handelt. Hierbei ist sowohl die Investitionssumme an sich als auch die geplante Größe einer Einrichtung zu prüfen.

Angemessene Größe:

In der „Verwaltungsvorschrift zu § 93 BSHG; Richtlinien für die Vereinbarung von Investitionen i.S. der §§93 Abs. 2 und 93 a BSHG“ von 2003 sind die angemessenen Flächen für einen heilpädagogischen Kindergarten festgelegt. Demnach sind 25 qm insgesamt pro Platz angemessen; in diesem Fall also 200 qm inklusive der Verkehrsflächen.

Bei der Berechnung wird allerdings ein Kindergarten mit 24 Plätzen zu Grunde gelegt. Hier gilt zu bedenken, dass sich bei einer deutlich kleineren Gruppe die Gemeinschafts- und Verkehrsflächen auf deutlich weniger Plätze verteilen, diese aber dennoch eine gewisse Mindestgröße vorweisen sollten.

Bei den gemeinschaftlich genutzten Flächen wurde von einem Drittel für die heilpädagogische Gruppe ausgegangen. Für einige der Flächen wäre zu überlegen, ob eine anteilige Zuordnung pro Platz erfolgen müsste, was den Anteil der heilpäd. Gruppe mindern würde. Der Einfachheit halber wurde diese Variante außen vor gelassen und, wie auch das Architekturbüro, je ein Drittel zu Grunde gelegt. Wie aus dem Bauplan ersichtlich ist, wurden die Gemeinschaftsflächen und Nutzflächen allerdings nur zum Teil der heilpädagogischen Gruppe zugeordnet. Für die Berechnung der Angemessenheit der Flächen wurden diese seitens der Stadt Emden allerdings eingerechnet.

Insgesamt ergibt sich dann eine Gesamtfläche von 221 qm. Auch wenn die Planung 21 qm mehr vorsieht als in der Richtlinie benannt werden, so ist doch insgesamt von einer Angemessenheit auszugehen, da einige Räume eine gewisse Größe haben müssen, aber nur von wenigen Kindern genutzt werden. Das Land Niedersachsen teilte mit, dass eine Überschreitung von 10% akzeptabel sei.

Angemessene Kosten:

Da bereits im Dezember des letzten Jahres ein Zuschuss für die Krippe und den Kindergarten beschlossen wurde und der heilpädagogische Kindergarten anschließend mit dem gleichen Baustandard nachträglich eingeplant wurde, ist davon auszugehen, dass der grundsätzliche Bau sowie der Baustandard als angemessen anerkannt werden kann.

Einzig der Posten „Ausstattung“ lässt noch Spielraum für eine Kostenreduzierung. Die OBW veranschlagte hierfür 50.312,00 €. Die Basis für diese Kostenschätzung stellt die Ausstattung für eine Kinderkrippe aus dem Jahr 2013 dar. Diese ist jedoch nicht 1:1 übertragbar. Zudem

gelten bei einer Krippenausstattung nicht die gleichen Regelungen wie für die Ausstattung einer heilpädagogischen Gruppe.

Wie bereits oben beschrieben gilt für die Ausstattung eines Heilpädagogischen Kindergartens nach wie vor die Höchstgrenze von 2.763,- € pro Platz. Bei 8 Plätzen ergibt sich eine Investitionssumme für die Ausstattung in Höhe von 22.104,- €.

Die bisher einkalkulierten Ausstattungskosten in Höhe von 50.312,- € sind somit nicht zu berücksichtigen und stattdessen die 22.104,- € einzurechnen. Daraus ergäbe sich eine Gesamtinvestitionssumme von 782.474,79 €.

Nach Rücksprache mit dem Bezirksverband Oldenburg wird vorab allerdings kein monatlicher Investitionsbetrag, wie von der OBW gewünscht, festgelegt werden. Stattdessen wird der OBW die Summe von 782.474,79 € als maximal für die Berechnung der Investitionsbeträge akzeptierte Investitionssumme unter der Voraussetzung mitgeteilt, dass der Betrag tatsächlich investiert wird und keine unverhältnismäßigen Investitionen daraus getätigt werden. Verhältnismäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es sich bei allen Posten um notwendige und sozialhilfrechtlich angemessene Investitionen handeln sollte. Dies wäre im Nachgang zu prüfen und würde sich ggf. mindernd auf den Investitionsbetrag auswirken. Darüber hinaus weist die OBW die Inanspruchnahme und die Bedingungen für notwendige Darlehen nach.

Zudem sollte die Berechnung der Investitionsbeträge nicht mehr pauschal von Beginn an für fünf Jahre geschehen, sondern in zwei Etappen. Hieraus würden sich unter Zugrundelegung der maximalen Investitionssumme monatliche Investitionsbeträge in Höhe von 315,- € für das Jahr der Inbetriebnahme sowie Investitionsbeträge in Höhe von 300,- € für die darauffolgenden fünf Jahre ergeben (Antrag OBW: Investitionsbeträge in Höhe von 311,87 Euro).

Letztlich würde die Stadt Emden trotz der hohen Investitionskosten durch die Reduzierung der Fahrtkosten dennoch pro Kind und pro Monat ca. 200,- € einsparen.

Die Leistungsvereinbarung (siehe Anhang) wird bereits vorab abgeschlossen.

Die Vergütungsvereinbarung wird erst nach Vollendung des Neubaus zunächst für das Jahr der Inbetriebnahme auf der Basis der bis dahin vorliegenden Informationen zu den getätigten Investitionen, jedoch unter Berücksichtigung der Höchstsumme, geschlossen werden. Für die 5 Folgejahre würde die Vereinbarung im Laufe des Jahres 2021 geschlossen, wenn alle Abrechnungen mit den Baufirmen durchgeführt wurden. Auch hier gilt allerdings die Summe von 782.474,799 € als maximal zu berücksichtigende Investitionssumme.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Vorlage hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlagen:

Leistungsvereinbarung
Plan
Vergütungsvereinbarung